



**Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-211  
E-Mail: info@kommunen.nrw  
pers. E-Mail: Christiane Bongartz@kommunen.nrw  
Internet: www.kommunen.nrw.

## **KiBiz-Reform**

Aktenzeichen: G 7.2.-008/002  
Ansprechpartner/in:  
Beigeordneter Andreas Wohland  
Referentin Christiane Bongartz

Durchwahl 0211 • 4587-223/226

### **Hintergrundinformation:**

Am 10.07.2019 ist der Gesetzentwurf für ein Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (LT-Drs. 17/6726 – vgl. **Anlage**) in den Landtag eingebracht worden.

Mit dem Gesetzentwurf erfolgt insbesondere die Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW vom 08.01.2019 und den kommunalen Spitzenverbänden NRW über Eckpunkte für eine Reform des Kinderbildungsgesetzes.

Abweichend zur Vereinbarung ist beim Vereinbarungsgegenstand „Flexible Öffnungszeiten/ Betreuung in Randzeiten“ vorgesehen, dass die bis zu 100 Millionen Euro an Mitteln hierfür jährlich stufenweise und aufwachsend zur Verfügung gestellt werden.

Ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 sollen dabei zunächst vierzig Millionen Euro jährlich, ab 2021/2022 60 Millionen Euro jährlich und bis 2022/2023 schließlich 80 Millionen Euro jährlich bereitgestellt werden. Die Kommunen beteiligen sich hieran mit 20 %. Aus kommunaler Sicht ist die vorgesehene stufenweise bzw. aufwachsende Erweiterung der Betreuungsangebote in Randzeiten und der Öffnungszeiten vertretbar.

Die Jugendämter können den konkreten Bedarf vor Ort ermitteln und gegebenenfalls auf der Basis bereits existierender Strukturen entsprechende Angebote für Kinder und Familien perspektivisch stufenweise zur Verfügung stellen bzw. diese ausbauen.

Die Regelungen, die die Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Kitaqualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz-KiQuTG) betreffen, sind in großen Teilen ebenfalls positiv zu sehen, da sie qualitative Verbesserungen bei der Kindertagesbetreuung ermöglichen.

Hierzu gehören u.a. : Die Erhöhung der Mittel des Landes für die Familienzentren auf 20.000 Euro je Kita-Jahr (bisher 13.000 Euro), die finanzielle Förderung der Fachbetreuung, die Erhöhung des Landeszuschusses für die Kindertagespflege auf 1.109 Euro je Kind (bisher rund 780 Euro), wobei die beiden Betreuungsformen nach Auffassung der Geschäftsstelle weiter angeglichen werden müssten. Zudem die in §§ 42 bis 48 des Gesetzentwurfs beschriebene Maßnahmen der Landesförderung zur Qualitätsentwicklung.

Hierunter fallen z.B. die Zuschüsse für praxisintegrierte Ausbildung und Praktikanten und Berufspraktikanten, Mittel für die Flexibilisierung der Angebote und regelmäßige Fortbildung in der Kindertagespflege.

Sollte der Bund sein Engagement nach dem Jahr 2022 nicht fortsetzen, sind diese Mittel allein vom Land zu tragen. Gegenüber dem Ministerium und dem Landtag NRW haben die kommunalen Spitzenverbände bereits darauf hingewiesen, dass die Kommunen nicht in der Lage sind, diese Beiträge perspektivisch mitzufinanzieren.